

Vorschrift zur Kennzeichnung von Lachsen und Meerforellen

Das Lachs- und Meerforellenkennzeichnungssystem reguliert die Lachs- und Meerforellenfischerei in Irland und wird von Inland Fisheries Ireland verwaltet. Bitte beachten Sie, daß die Bestimmungen und Verordnungen evtl. Änderungen unterliegen.

Alle Inhaber einer Angellizenz müssen bei allen entnommenen Lachsen (jeglicher Größe) und bei Meerforellen (über 40 cm) ein Kiemenmarkierungsband anbringen.

1. FANGBEGRENZUNGEN

Wo das Angeln und die Entnahme von Lachsen erlaubt ist (Tabelle 1), darf jeder Angler höchstens 10 Lachse (jeder Größe) oder Meerforellen (über 40 cm) im Jahr entnehmen. Diese Fanggrenze kann durch individuelle Quoten von Flüssen und ihren Nebenflüssen weiter eingeschränkt werden.

Unter Einhaltung der jährlichen Fangbegrenzung von zehn Fischen darf ein Angler:

- in der Zeit vom 1. Januar bis zum 11. Mai insgesamt einen Lachs (jeglicher Größe) oder eine Meerforelle (über 40 cm) täglich entnehmen (**insgesamt dürfen in dieser Zeit 3 Fische entnommen werden**).
- **Fangbegrenzung pro Tag:** Drei Lachse (jeder Größe) oder Meerforellen (über 40cm) vom 12. Mai bis zum 31. August (bei einer "salmon rod (one-day) ordinary licence" (Eintageslizenz) jedoch nur 1 Fisch)
- **Fangbegrenzung pro Tag:** Vom 1. September bis zum Ende der Saison einen Lachs (jeglicher Größe) oder eine Meerforelle (über 40 cm) täglich.
- Jeder Angler darf höchstens drei Meerforellen (unter 40cm) pro Tag entnehmen.
- **Bitte beachten Sie, daß es in den nachfolgenden Gebieten verboten ist, Meerforellen zu töten: In den Fischereibezirken von Galway, Connemara und Ballinakill einschließlich der Küstengewässer von Hags Head im County Clare bis zur Clew Bay (und einschließlich aller in die Clew Bay mündenden Gewässer) im Bangor Fischereibezirk, südlich einer von Ost nach West verlaufenden Linie durch Achill Head.**

Wenn die Tagesfanggrenze erreicht wurde, dürfen Angler weiterhin angeln. Die Fische müssen jedoch schonend zurückgesetzt werden. Es darf dann nur mit Einfachhaken ohne Widerhaken gefischt werden, und das Angeln mit Würmern ist verboten. **Das Töten und der Besitz von fehlgehakten Fischen ist untersagt.**

In Flüssen, wo nur "Catch and Release" (d. h. keine Entnahme der Fische) erlaubt ist (Tabelle 2):

- ist das Angeln mit Würmern verboten
- müssen Angler Einfachhaken ohne Widerhaken benutzen
- müssen Fische vorsichtig behandelt werden und sollten vor dem Freilassen nicht aus dem Wasser genommen werden.

In allen anderen Flüssen (Tabelle 3) ist das Angeln von Lachsen (jeglicher Größe) oder Meerforellen (über 40 cm) verboten.

- Am River Avoca dürfen keine Meerforellen unter 40cm entnommen werden. Würmer sind als Köder verboten und es darf nur mit wiederhakenlosen Einfachhaken gefischt werden. (Verordnung Nr. 890, 2011).
- Der River Tor ist für jegliche Angelfischerei (sämtliche Fischarten) gesperrt. (Verordnung Nr. 311, 2011).
- Am River Suir gilt ein Verbot von Würmern, Krabben, Garnelen oder anderen Krebstieren oder künstlichen Formen davon. Zusätzlich darf nur mit wiederhakenlosen einfachhaken gefischt werden.

2. WIE SIE EINE LIZENZ ERHALTEN

Angler können die staatliche Fischereilizenz bei Inland Fisheries Ireland, autorisierten Angelfachgeschäften oder online bei fishinginireland.info/salmon/salmon_licence.htm erwerben. Mit dem Kauf der staatlichen Fischereilizenz erhält der Angler:

- Die jeweilige Angellizenz.
- Ein Fangbuch.
- Sofern es sich um einen Inhaber einer (jährlichen) regulären, Jugend-, District- oder regulären 21-Tagelizenz handelt, bis 11. Mai 3 Kiemenbänder und zwischen 12. Mai und 30. September 7 weitere Bänder (einmal 3 und anschließend 4 Bänder) bis maximal 10 Bänder, vorausgesetzt, der Inhaber hat nachgewiesen, das Fangbuch entsprechend geführt zu haben.
- 1 Gill-Tag (Kiemenband) beim Erwerb einer Eintageslizenz
- Einen voradressierten Rückumschlag für die Rücksendung des Logbooks (Fangbuchs) und ungenutzter Tags (Kiemenbänder) zur jeweiligen Inland Fisheries Ireland Verwaltung.
- Ein Plastikbeutel für das Fangbuch.

3. DIE MARKIERUNGSBÄNDER

Das vom Angler zu benutzende Markierungsband besteht aus blauem Plastik und ist selbstschließend (ein zusätzliches braunes Band wird für bestimmte Flüsse benötigt – siehe Tabelle 1 – Angeln erlaubt 2018), um sicherzustellen, dass die Fangbegrenzungen nicht überschritten werden. Kontaktieren Sie das jeweilige Büro von Inland Fisheries Ireland für weitere Informationen zu den braunen Bändern. Jedes blaue Markierungsband ist mit einem Identifizierungscode versehen, der folgende Daten enthält: Ausstellungsort, das für das Markierungsband gültige Jahr, einen Sicherheitscode sowie eine Seriennummer.

Angler sollten bei der Verwendung der Kiemenbänder Folgendes dringend beachten:

- Der Inhaber einer Angellizenz darf die Bänder ausschließlich selbst verwenden. Die Bänder sind nicht auf andere Lizenzinhaber übertragbar.
- Die Bänder dürfen nur einmal verwendet werden.
- Jeder Lachs (jeglicher Größe) und jede Meerforelle (über 40 cm), die entnommen werden, müssen mit einem Markierungsband versehen werden.
- Die Fische müssen unmittelbar nach dem Anlanden mit den Bändern versehen werden.
- Die Bänder müssen durch die Kiemenöffnung und das Maul des Fisches geführt und über dem Kiemendeckel doppelt verschlossen werden.
- Zusätzliche Markierungen werden ausgehändigt, wenn die Informationen im Fangbuch zeigen, dass der Lizenzhalter die ihm ausgehändigten Markierungen ordnungsgemäß verwendet hat.
- Verlorengegangene oder aus Versehen beschädigte Tags (Kiemenbänder) können durch Vorlage einer unterzeichneten Erklärung des Anglers sowie der Unterschrift eines Bevollmächtigten von Inland Fisheries Ireland ersetzt werden.
- Markierungen dürfen gemäß den Vorschriften nur bei der Verarbeitung des Fisches entfernt werden. Verarbeitung im Sinne dieser Vorschriften bedeutet: Räuchern, Marinieren oder Kochen des Fisches, Ausnehmen und Einfrieren des Fisches oder Zerlegen des Fisches in Filets, Steaks oder andere einzelne Portionen.

4. DAS FANGBUCH

Beim Erhalt der Markierungsbänder erhält der Angler außerdem ein Fangbuch. Von dem ausstellenden Sachbearbeiter werden die genauen Angaben zu den Markierungen, die einem Angler ausgehändigt werden, in das Fangbuch eingetragen.

Jeder Angler ist verpflichtet:

- das Fangbuch mitzuführen, wenn er Lachse oder Meerforellen angelt.
- die genauen Angaben zu den Fängen in seinem Fangbuch einzutragen, und zwar unmittelbar nach dem Anbringen der Markierung am Fisch.
- jeden Fang aufzuzeichnen, auch wenn der Fisch freigelassen wurde.
- den Verlust oder die Beschädigung von Markierungsbändern zu melden.
- verlorengegangene oder beschädigte Fangbücher bei Inland Fisheries Ireland zu melden.

5. ABGABE VON FANGBÜCHERN UND NICHT VERWENDETEN MARKIERUNGSBÄNDERN

Im Rahmen der Lachs- und Meerforellenkennzeichnungsverordnungen sind Angler gesetzlich dazu verpflichtet, ihr ausgefülltes Logbook (Fangbuch) (auch wenn es keinen Fang zu verzeichnen gab) und alle



Angelvorschriften für Lachse und Meerforellen 2018



Iascach Intíre Éireann
Inland Fisheries Ireland

Diese Broschüre enthält Informationen zu folgenden Themen: Status von Flüssen (Angeln erlaubt, Angeln verboten, "Catch and Release"), Fangbegrenzungen, Lizenzeinholung, korrekte Benutzung von Fangbüchern und Kiemenbändern.

nicht verwendeten Tags (Kiemenbänder) bis zum 19. Oktober 2018 an die ausstellende Verwaltung von Inland Fisheries Ireland zurückzusenden. Ein Rückumschlag wird für diesen Zweck zur Verfügung gestellt. Angler müssen sich das rechtzeitige Absenden von der Post bestätigen lassen und diesen Nachweis 12 Monate lang aufbewahren.

6. VERBOT DES VERKAUFS VON MIT DER ANGEL GEFANGENEN LACHSEN ODER MEERFORELLEN

Es ist Anglern untersagt, Lachse oder Meerforellen jeglicher Größe, die mit der Handangel gefangen wurden, zu verkaufen.

Diese Richtlinien dienen nur zu Ihrer Information und es kann kein Anspruch auf eine rechtliche Auslegung erhoben werden. Der Besitzer/in einer Angellizenz sollte sich mit Artikel 69 des Inland Fisheries Act, 2010 (No. 10 of 2010), den aktuellen "Wild Salmon and Sea Trout Tagging Scheme Regulations" (Lachs- und Meerforellenkennzeichnungsverordnungen) und den "Salmon and Sea Trout Conservation Byelaws" (Verordnungen zur Erhaltung von Lachs und Meerforellen) vertraut machen.

- **Inland Fisheries Ireland**,
3044 Lake Drive,
Citywest Business Campus,
D24 Y265,
Ireland.
Web: www.fisheriesireland.ie
Email: info@fisheriesireland.ie
Tel: +353 1 8842600
- **Inland Fisheries Ireland**,
Ashbourne Business Park,
Dock Road, Limerick,
V94 NPEO,
Ireland.
Web: www.fisheriesireland.ie
Email: limerick@fisheriesireland.ie
Tel: +353 61 300238
Fax: + 353 61 300308
- **Inland Fisheries Ireland**,
Anglesea Street,
Clonmel, Co. Tipperary,
E91 RD25,
Ireland.
Web: www.fisheriesireland.ie
Email: clonmel@fisheriesireland.ie
Tel: +353 52 6180055
Fax: +353 52 6123971
- **Inland Fisheries Ireland**,
Sunnyside House,
Macroom, Co. Cork,
P12 X602,
Ireland.
Web: www.fisheriesireland.ie
Email: macroom@fisheriesireland.ie
Tel: +353 26 41 221
Fax: +353 26 41 223
- **Inland Fisheries Ireland**,
Teach Breac,
Earl's Island, Galway,
H91 E2A2,
Ireland.
Web: www.fisheriesireland.ie
Email: galway@fisheriesireland.ie
Tel: +353 91 563118
Fax: +353 91 566335
- **Inland Fisheries Ireland**,
Ardnaree House,
Abbey Street, Ballina,
Co. Mayo,
F26 K029,
Ireland.
Web: www.fisheriesireland.ie
Email: ballina@fisheriesireland.ie
Tel: +353 96 22788
Fax: +353 96 70543
- **Inland Fisheries Ireland**,
Station Road,
Ballyshannon,
Co. Donegal,
F94 WV76,
Ireland.
Web: www.fisheriesireland.ie
Email: ballyshannon@fisheriesireland.ie
Tel: +353 71 9851435
Fax: +353 71 9851816

Tabelle 1 – Angeln erlaubt - 2018

Nr. 4 oder Bezirk Lismore	Nr. 9(2) oder Bezirk Connemara
Blackwater,	Cashla,
Glenshelane,	Ballynahinch (Owenmore),
Finisk,	Nr. 10(1) oder Bezirk Ballinakill
Nr. 5 oder Bezirk Cork	Owenglin (Clifden),
Bandon,	Bundorragha (Delphi) (braunes Kiemenband erforderlich – code E4),
Unterer Lee,	Erriff (braunes Kiemenband erforderlich – code E4),
Ilen,	Culfin,
Mealagh,	Dawros,
Coomhola (braunes Kiemenband erforderlich – code W3),	Bunowen,
Owvane,	Nr. 10(2) oder Bezirk Bangor
Glengarriff,	Carrowmore Lake (braunes Kiemenband erforderlich – code Q3),
Argideen,	Newport River (einschließlich Lough Beltra und Crumpaun Fluss),
Nr. 7 oder Bezirk Kerry	Owenduff,
Roughy (braunes Kiemenband erforderlich – code S3),	Glenamoy (braunes Kiemenband erforderlich - code Y3),
Sheen,	Nr. 11 oder Bezirk Ballina
Laune,	Moy,
Waterville/Cummeragh/Currane,	Easkey,
Cottoners,	Nr. 12 oder Bezirk Sligo
Sneem,	Ballysadare,
Caragh,	Drumcliff R. und Glencar Lake,
Owenmore R.,	Garvogue River (Lough-Gill und Fluss Bonet),
Maine,	Nr. 13 oder Bezirk Ballyshannon
Croanshagh,	Drowes,
Nr. 8 oder Bezirk Limerick	Nr. 14 oder Bezirk Letterkenny
Feale (einschließlich Flüsse Galey und Brick, (braunes Kiemenband erforderlich – code D4),	Gweebarra (braunes Kiemenband erforderlich - code V3),
Nr. 9(1) oder Bezirk Galway	Clady,
Corrib,	

Tabelle 2 – Angeln nur bei anschließendem Freilassen erlaubt (Catch and Release) – 2018

Nr. 1 oder Bezirk Dublin	Nr. 10(2) oder Bezirk Bangor
Unterer Liffey (stromabwärts des leixlip Damms), ® ®+	Shramore (Burrishoole), ®
Nr.2 oder Bezirk Wexford	Owenmore R., ®
Slaney (Catch and Release vom 1. Mai), ®	Nr. 13 oder Bezirk Ballyshannon
Nr. 3 oder Bezirk Waterford	Eany, ®
Barrow,	Glen, ®
Suir,	Oily, ®
Pollmounty,	Bungosteen, ®
Nore,	Duff, ®
Nr. 4 oder Bezirk Lismore	Eske, ®
Bride, ®	Owenwee (Yellow), ®
Nr. 5 oder Bezirk Cork	Nr. 14 oder Bezirk Letterkenny
Adrigole, ®	Leannan (Catch and Release vom 1. Mai), ®
Nr. 7 oder Bezirk Kerry	Lackagh, ®
Blackwater, ®	Crana, ®
Owenascaul, ®	Owenea, ®
Cloonee, ®	Owentocker, ®
Ferta, ®	Gweedore (Crolly), ®
Inny, ®	Tullaghobegley, ®
Nr. 8 oder Bezirk Limerick	Nr. 17(1) oder Bezirk Drogheda
Mulkear, ®	Boyne, ®-
Nr. 9(2) oder Connemara District	Nr. 17(2) oder Bezirk Dundalk
Screebe, ®	Castletown, ®
Nr. 10(1) oder Bezirk Ballinakill	Dee (Catch and Release vom 1. Mai), ®-
Carrownisky, ®	Fane, ®
Owenwee (Belclare), ®	Glyde, ®

Tabelle 3 – Angeln verboten - 2018

Nr. 1 oder Bezirk Dublin	Nr. 9(1) oder Bezirk Galway
Dargle, ®	Clarinbridge, ®
Vartry, ®	Knock, ®
Oberer Liffey (Stromaufwärts des Leixlip Damms), ®-	Aille, ®
Nr. 2 oder Bezirk Wexford	Owenboliska, Spiddal, ®
Avoca, ®	Kilcolgan,
Owenavorrhagh, ®	Nr. 9(2) oder Bezirk Connemara
Slaney (bis 30. April geschlossen), ®	L. na Furnace, ®
Nr. 3 oder Bezirk Waterford	Nr. 10(2) oder Bezirk Bangor
Owenduff, ®	Owengarve, ®
Mahon, ®	Muingnabo, ®
Tay, ®	Nr. 11 oder Bezirk Ballina
Colligan, ®	Brusna, ®
Corrock, ®	Leaffony, ®
Nr. 4 oder Bezirk Lismore	Ballinglen, ®
Lickey, ®	Cloonaghmore (Palmerstown), ®
Tourig, ®	Nr. 12 oder Bezirk Sligo
Womanagh, ®	Grange, ®
Nr. 5 oder Bezirk Cork	Nr. 13 oder Bezirk Ballyshannon
Oberer Lee,	Abbey, ®
Owenacurra, ®	Ballintra (Murvagh), ®-
Nr. 7 oder Bezirk Kerry	Laghy (Stream), ®
Owenshagh, ®	Erne,
Finni, ®	Nr. 14 oder Bezirk Letterkenny
Feohanagh, ®	Bracky, ®
Owenreagh, ®	Isle (Burn), ®
Emlaghmore, ®	Mill, ®
Carhan, ®	Clonmany, ®
Emlagh, ®	Straid, ®
Lee (Kerry), ®	Owenamarve, ®
Behy, ®	Swilly, ®
Kealincha, ®	Donagh, ®
Lough Fadda, ®	Culoort, ®
Milltown, ®	Glenna, ®
Nr. 8 oder Bezirk Limerick	Glenagannon, ®
Deel, ®	Ray, ®
Aughyvackeen, ®	Leannan (bis 30. April geschlossen), ®
Doonbeg, ®	Nr. 17(2) oder Bezirk Dundalk
Annageeragh, ®	Flurry, ®
Inagh, ®	Dee (bis 30. April geschlossen), ®-
Fergus,	
Maigue, ®	
Shannon (ausschließlich Mulkear),	
Owenagarney,	
Skivileen, ®	

® Ungeachtet der vorgeschriebenen Beschränkungen für Lachse (alle Größen) und Meerforellen (über 40cm) gilt das Verbot von Wurmködern beim Angeln auf alle anderen Fischarten in bestimmten Flüssen, die gesperrt oder für "Catch und Release" freigegeben sind. In Gewässern, wo dieses Verbot gilt, darf nur mit wiederhakenlosen Einfachhacken gefischt werden.

®- Vorbehaltlich des Absatzes ® gelten die Beschränkungen unter Umständen nicht für den gesamten Fluss. Bitte informieren Sie sich auf der IFI-Website www.fisheriesireland.info oder dem IFI-Büro vor Ort über eventuelle Änderungen oder Ergänzungen.

®+ In ausgewiesenen Schutzzonen kann jegliches Angeln untersagt sein.

Für weitere Änderungen oder Ergänzungen besuchen Sie bitte die IFI-Website www.fisheriesireland.ie oder die jeweils örtliche IFI-Dienststelle.

IRLAND

